### S a t z u n g für den Kindergarten der Gemeinde Munningen vom 12.05.2006

in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.08.2013, gültig ab 1.10.2013

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Munningen folgende vom Gemeinderat am 29.08.2013 beschlossene

#### Satzung:

### § 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt folgende Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und betreuungsgesetz BayKiBiG) als öffentliche Einrichtungen im Sinne des Art. 21 der Gemeindeordnung:
- Kindergarten im Ortsteil Munningen, Hauptstraße 48
- Kindergarten im Ortsteil Schwörsheim, Schulgasse 4
- Kindergarten im Ortsteil Laub, Eichholzweg 3.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Kindertageseinrichtungen ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb von Kindertageseinrichtungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften und des Absatzes 1.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Die Gemeinde erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft (einzelner oder aller Kindertageseinrichtungen) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# § 2 Zweckbestimmung der Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Kindertageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Eltern bei der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayKiBiG). Sie bieten jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen (Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG).
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 steht ein ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal zur Verfügung.

# § 3 Grundsätze für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

- (1) Der Besuch der Kindertageseinrichtungen ist freiwillig. Die Aufnahme setzt die Anmeldung (§ 4) durch den/die Personensorgeberechtigten (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG) voraus. Das Betreuungsverhältnis schließt eine Schnupperphase des Kindes mit ein. Der Anmeldende ist verpflichtet, die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Voraussetzung für die Aufnahme ist der Abschluss eines Betreuungs- und Buchungsvertrages zwischen dem/den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach den Bestimmungen des BayKiBiG und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze, deren Höchstzahl vom Kindergartenträger unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt wird. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
- a) Kinder, die zusammen mit dem/den Personensorgeberechtigten ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben
- b) die im nächsten Jahr schulpflichtig werden oder vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind,
- c) deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
- d) deren Eltern beide berufstätig sind,
- e) bei denen mindestens eine Schwester oder ein Bruder den Kindergarten bereits besucht,
- f) bei deren Familien besondere soziale Gründe vorliegen,
- g) ältere Kinder vor jüngeren Kindern.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege vorzulegen.

- (3) Über die Zuweisung zu den einzelnen Kindergärten entscheidet die Gemeinde, wobei die Kinder eines Ortsteils möglichst dem in einem Ortsteil betriebenen Kindergarten zugeordnet werden. Aus allen Ortsteilen sind Kinder bis zu einem Alter von 2 Jahren und 9 Monaten in der Kinderkrippe im Ortsteil Schwörsheim anzumelden. Kinder, welche zu den Stichtagen angemeldet werden und 2 Jahre und 9 Monate alt sind, können in die Regelgruppe im jeweiligen Ortsteil aufgenommen werden, wenn sie nicht mehr gewickelt werden müssen. Elternwünsche sind im Rahmen der verfügbaren Plätze, insbesondere hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der Berufstätigkeit der Eltern (Öffnungszeiten), zu berücksichtigen.
- (4) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme in den Kindergarten nach den sich aus Absatz 2 ergebenden Kriterien. Die Kriterien werden zu dem Zeitpunkt geprüft, zu dem ein Platz im Kindergarten frei wird. Bei gleichen Kriterien erfolgt die Entscheidung nach dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Vormerkliste. Alle im Anmeldezeitraum nach § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 abgegebenen Anmeldungen gelten als gleichzeitig abgegeben.
- (5) Wenn es die Platzzahl zulässt und die anderen Bedingungen gemäß Absatz 2 erfüllt sind, können auch Kinder aufgenommen werden,
- a) die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- b) die nicht im Gemeindegebiet wohnen.

#### § 4 Anmeldung

(1) Die Anmeldung für einen Platz in der Kindertageseinrichtung erfolgt jedes Jahr für das kommende Kindergartenjahr (§7) im Kindergarten. Die Termine der Anmeldung werden in der Regel im Mitteilungsblatt der Gemeinde veröffentlicht.

Eine Anmeldung während des laufenden Kindergartenjahres ist möglich

- a) für Kinder ab 3 Jahren
- aa) nach Vollendung des 3. Lebensjahres
- ab) bei Zuzug eines Personensorgeberechtigten
- b) für Kinder unter 3 Jahren jeden Monat zum Monatsbeginn.
- (2) Die Kinder sind bei der Anmeldung in der jeweiligen Kindertageseinrichtung persönlich vorzustellen.
- (3) Mit der Unterzeichnung des Betreuungs- und Buchungsvertrages durch den/die Personensorgeberechtigten gilt das Kind als angemeldet. Die ersten zwei Monate ab Aufnahme des Kindes gelten als Probezeit.

# § 5 Kündigung, Abmeldung

- (1) Die Personensorgeberechtigten können den Besuch der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Im laufenden Betreuungsjahr kann letztmalig bis Ende April zum 31. Mai gekündigt werden. Eine Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt ist nur möglich bei Wegzug oder aus dringenden persönlichen Gründen; diese sind nachzuweisen.
- (2) Einer Abmeldung bedarf es zum Ende des Kindergartenjahres nicht, wenn das Kind das Alter für die Einschulung erreicht. Der Gemeinde ist unverzüglich, spätestens aber am 31. Mai, anzuzeigen, wenn ein Kind vom Schulbesuch zurückgestellt oder wenn im September eine vorzeitige Einschulung erfolgen wird.
- (3) Innerhalb von zwei Monaten ab der Aufnahme des Kindes (Probezeit nach § 4 Abs. 3 Satz 2) kann der Vertrag von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angaben von Gründen schriftlich gekündigt werden.

#### § 6 Ausschluss durch den Träger

- (1) Die Gemeinde kann aus wichtigen Gründen nach vorangegangener erfolgloser schriftlichen Anmahnung der/des Personensorgeberechtigten im Interesse des Gemeinwohls Kinder vom weiteren Besuch des Kindergartens ausschließen.
- (2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
- 1. ein Kind
- a) innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- b) wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- c) verhaltensgestört ist; insbesondere, wenn es sich oder andere gefährdet oder trotz Anwendung erzieherischer Mittel in unzumutbarer Weise stört,
- 2. die Personensorgeberechtigten
- a) erkennen lassen, dass sie an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
- b) mit den Zahlungspflichten um mehr als einen Monat in Verzug sind.

Vor dem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten und auf deren Antrag der Beirat zu hören.

(3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. ernsthaft erkrankt ist. Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen;

es kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

#### § 7 Kindergartenjahr

- (1) Das Kindergartenjahr (Besuchsjahr) beginnt am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.
- (2) Eine Neuanmeldung (§ 4) ist nicht erforderlich, wenn das Kind bereits im Vorjahr bis zum Ende des Besuchsjahrs die Kindertageseinrichtung besucht hat.

## § 8 Öffnungszeiten, Buchungszeiten, Kernzeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen setzt die Gemeinde bedarfsorientiert nach Anhörung des Elternbeirates für jede Einrichtung gesondert fest.
- (2) Die Ferien werden jährlich in einem Ferienplan festgelegt, der allen Eltern mitgeteilt wird. Während der im Ferienplan festgelegten Zeit ist die Kindertageseinrichtung geschlossen.
- (3) Die Buchungszeit beträgt
- a) für Kinder, die älter als 3 Jahre sind mindestens 20 Wochenstunden,
- b) für Kinder unter 3 Jahren mindestens 15 Wochenstunden, in der Eingewöhnungsphase mindestens 10 Wochenstunden
- c) für Schulkinder mindestens 5 Wochenstunden.
- (4) Die Buchungszeiten werden bei der Anmeldung (§ 4) im Betreuungs- und Buchungsvertrag festgelegt. Sie gelten grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr. Notwendige Änderungen können sowohl vom Träger als auch von dem/den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von drei Monaten vorgenommen werden. In Härtefällen können Änderungen in Absprache zwischen dem/den Personensorgeberechtigten und dem Träger zum Beginn des nächsten Monats ohne Einhaltung einer Frist vorgenommen werden. Mehr als zwei Änderungen pro Besuchsjahr sind nicht zulässig. Im laufenden Besuchsjahr (§ 7) kann die Buchungszeit letztmalig bis zum 31. Mai verringert werden.
- (5) Kernzeiten können bei Bedarf in Abstimmung mit dem Elternbeirat für jede Einrichtung gesondert festgelegt werden. Die Kernzeiten sind für alle Kinder verbindlich zu buchen.

### § 9 Allgemeine Pflichten

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder regelmäßig, pünktlich und in reinlichem Zustand im Kindergarten erscheinen, da nur so der Bildungs- und Erziehungs- auftrag, der sich aus dem BayKiBiG ergibt, erfüllt werden kann.
- (2) Die Kinder sind von dem/den Personensorgeberechtigten oder einem der Kindergartenleitung bekannt zu gebenden Aufsichtspflichtigen zu bringen und abzuholen.

# § 10 Erkrankung, Mitteilungspflicht

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Leidet ein Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder unter solchen Erkrankungen leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (3) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, spätestens 1 Stunde nach der Öffnung der Einrichtung mitzuteilen.
- (4) Eine Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich Gesundheit und Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden). Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung von den pädagogischen Mitarbeiterinnen verabreicht.
- (5) Personen, die an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

# § 11 Nachweis über Vorsorgeuntersuchungen

Spätestens bei der Aufnahme ist das Nachweisheft über die altersentsprechenden Vorsorgeuntersuchungen des Kindes vorzulegen.

#### § 12 Elternvertretung

In jeder Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG). Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus den Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und der dazu ergangenen Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG).

# § 13 Unfallversicherung

Für die Benutzer der Kindertageseinrichtungen besteht Unfallversicherungsschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sollte eine ärztliche Behandlung auf Grund eines Unfalles in der Einrichtung, bei allen Veranstaltungen und Unternehmungen der Einrichtung oder auf dem direkten Weg zur Einrichtung oder von der Einrichtung nach Hause erforderlich werden, ist der behandelnde Arzt auf diese Sachlage hinzuweisen. Die Kindertageseinrichtung ist unverzüglich zu informieren.

# § 14 Haftung

- (1) Der Träger haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtungen stehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Unbeschadet von Satz 1 haftet der Träger für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtung ergeben nur dann, wenn eine Person, deren sich der Träger zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Träger nicht für Schäden, die dem Benutzer durch Dritte zugefügt werden.
- (2) Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Gegenständen, die von den Benutzern in die Einrichtung eingebracht werden, haftet der Träger nur, wenn ihm grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden.
- (3) Wird eine Kindertageseinrichtung wegen der Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung.

§ 15 In-Kraft-treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.05.2006 außer Kraft.

Munningen, 20.09.2013 Gemeinde Munningen

H e r t l e 1. Bürgermeister